

# Satzung

## Architekturzirkel Schwandorf e.V.

### § 1 Zweck des Vereins

Der Architekturzirkel Schwandorf e.V. setzt sich zum Ziel, die Erhaltung und Fortentwicklung der Architektur als Teil der bildenden Kunst sowie die Denkmal- und Landschaftspflege in Schwandorf zu fördern.

Dieses Ziel soll durch Vorträge, Ausstellungen und weitere Veranstaltungen für und mit der Öffentlichkeit erreicht werden. Eine fundierte fachliche Auseinandersetzung mit Fragen aus dem Bereich der Architektur, der Denkmalpflege und der Landschaftspflege soll angeregt werden. Dadurch soll die Volksbildung gefördert werden.

Die Kommunikation zwischen Architekten, Bürgern und Entscheidungsträgern soll ein qualitativvolles und nachhaltiges Bauen in der Region unterstützen und verbessern.

Mit diesem Ziel werden Mitglieder und alle an Architektur, Denkmal- und Landschaftspflege sowie Stadtplanung Interessierte zusammengeführt.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Architekturzirkel Schwandorf e.V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Schwandorf
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.  
Es wird angestrebt, dass die Mitglieder ihren Wohn- bzw. Arbeitssitz in der Stadt oder im Landkreis Schwandorf haben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher an den Vereinsvorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Aufnahme erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Eine Pflicht zur Begründung der Ablehnung des Antrages besteht nicht.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

4. Der Verein kann fürdernde Mitglieder aufnehmen. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fürdernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austrittserklärung
  - c) durch formliche Ausschließung.
2. Der Austritt ist mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres möglich.
3. Die formliche Ausschließung eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
  - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht nachkommt. Die letzte Mahnung vor dem Ausschluss hat die Androhung des möglichen bevorstehenden Ausschlusses zu enthalten.Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Der weitergehende Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## § 5

### Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresmitgliedsbeiträgen und aus Spenden.
2. Es werden von den Mitgliedern Jahresmitgliedsbeiträge erhoben.
3. Höhe und Fälligkeit der Jahresmitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung ( §7)
2. der Vorstand ( § 9 )
3. der Beratungsbeirat ( § 10 )

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Mittelbayerische Zeitung und Neuer Tag Schwandorf). Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein, die Einladung durch Veröffentlichung in der Zeitung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erscheinen. Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind jeweils mit anzugeben. Jedes Mitglied kann Anträge für die Versammlung beim Vorstand schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung einreichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung und Beratung vorzubehalten:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Berufung über die formliche Ausschließung eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes
  - f) die Änderung der Satzung, welche nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich ist.
  - g) die Auflösung des Vereins, welche nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder (ohne fürdernder Mitglieder) möglich ist.

## § 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem freien Wahlausschuss übertragen.
2. Die Art einer Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Änderungen dieser Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

5. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung eines Mitglieds auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Ein Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.
6. Wahl des Vorstands:  
Um bei Wahlen als Vorstandsmitglied gewählt werden zu können, muss man von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Gewählt sind die 5 Kandidaten, die bei einer schriftlich und geheim durchgeführten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Zusätzlich muss ein Kandidat um gewählt zu sein von mehr als der Hälfte aller anwesenden Wahlberechtigter Stimmen erhalten haben.  
Jeder Wahlberechtigte kann maximal 5 Stimmen abgeben. Pro Kandidat kann jeder Wahlberechtigte maximal eine Stimme abgeben.  
Konnten im 1. Wahlgang keine 5 Kandidaten gewählt werden, so findet, hinsichtlich der Anzahl der noch nicht gewählten Vorstandmitglieder ein erneuter Wahlgang statt. Die Zahl der max. abzugebenden Stimmen verringert sich entsprechend. Hierbei können neue Kandidaten aufgestellt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes bleibt er im Amt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, welche berechtigt sind die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu tragen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall mit einfacher Mehrheit ein Ersatzvorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten Vorstandswahl berufen. Dies gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsbefugt und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten. Der Sprecher repräsentiert darüber hinaus den Verein in der Öffentlichkeit sowie vor politischen und fachlichen Gremien. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Sprecher, den Schatzmeister, den Schriftführer und die Beisitzer. Bei Bedarf können die Ämter während der Amtszeit gewechselt werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand hat das Recht Rechtshandlungen für den Verein vorzunehmen. Für einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.500 Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die ständige Förderung des Vereinszwecks sowie die Aktivierung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinsziele.

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern
  - g) Organisation von öffentlichen Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Ausstellungen oder Fahrten. Bei Bildung von Arbeitsgruppen zur Organisation und Leitung dieser Veranstaltungen obliegt dem Vorstand die Leitung.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Sprecher.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  9. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
  10. Die Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt eventuell für die Eintragung ins Vereinsregister bzw. zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein verlangt.

## § 10 Beratungsbeirat

1. Der Beratungsbeirat besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Architektur, Städtebau, Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur vorweisen können.
2. Der Beratungsbeirat macht es sich zur Aufgabe, sich eine fundierte fachliche Meinung zu Gestaltungs- und Planungsaufgaben im Stadtbereich Schwandorf zu bilden und diese vor politischen oder sonstigen Gremien zu vertreten.

## § 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt seine Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden.

## § 12

## Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen (vgl. auch § 7 Abs. 3g der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.  
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Nach seiner Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Schwandorf, den 04.12.2003

Unterschriften:

-----  
-----  
Alfred Popp

-----  
-----  
Gerhard Grünwald

-----  
-----  
Sabina Geiger

-----  
-----  
Peter Pracht

-----  
-----  
Johanna Krüger

-----  
-----  
Petra Schüller

-----  
Barbara Hellerbrand